

Information/Benutzungsordnung zur Anmietung des Gemeindehauses Fleringen



Die Vermietung des Gemeindehauses erfolgt seitens der Ortsgemeinde durch:
Frau Ellen Kaufmann, Tel. 06558-6209115

Das Gemeindehaus Fleringen teilt sich in folgende Räumlichkeiten auf:

- 1 großer Saal mit Tischen und Sitzgelegenheit für bis zu 200 Personen (200 Stühle vorhanden) sowie einer großen Bühne (bei Bedarf). Dieser Raum kann durch einen Vorhang abgetrennt werden.
- 1 kleiner Saal mit integrierter Theke (incl. Zapfanlage, gekühlte Unterschränke, diverse Regale)
- 1 Küche mit Kühlhaus, Spülmaschine, Spülbecken, Herd und weiterem Zubehör
- Vorraum mit Garderobe
- Sanitäre Anlagen (behindertengerechtem WC, Wickeltisch)

Das gesamte Gemeindehaus ist barrierefrei gestaltet.

Für die Benutzung des Gemeindehauses werden folgende Gebühren erhoben:

	Ortsansässige	Ortsfremde	Reinigung
Komplettes Gebäude	180 €	250 €	70 €
Abgetrennter Saal	130 €	180 €	50 €
Kleiner Raum mit Küche	70 €	150 €	35 €
Beerdigung (Raumgröße egal)	70 €		

Die Zahlung des Mietpreises erfolgt bei der Schlüsselübergabe

Übergabe/ Übernahme

Die Schlüsselüber – und Rückgabe der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich nach Absprache mit Frau Kaufmann.

Jedoch spätestens am Folgetag der Veranstaltung bis 18:00 Uhr .

Reinigung

Die Übergabe seitens der Gemeinde erfolgt in gereinigtem Zustand. Der Mieter muss das Gemeindehaus besenrein verlassen. Die Abfallentsorgung obliegt dem Mieter. Die Entsorgung des Abfalls in die Abfallbehälter der Gemeinde/Kindergarten ist untersagt. Die Reinigung wird durch die Ortsgemeinde durchgeführt. Hierfür sind die oben genannten Pauschalen festgesetzt. Die Reinigungskosten für die Küche/Toiletten sind jeweils enthalten. Die Sätze gelten für eine normale Grundreinigung. Sollte das Gemeindehaus über das normale Maß hinaus verschmutzt sein, so behält sich die Gemeinde vor, weitere Reinigungskosten an den Mieter zu berechnen.

Haftung/Haftpflichtversicherung

Der Mieter stellt den Eigentümer des Gebäudes (Ortsgemeinde Fleringen) von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Benutzung des Bürgerhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen wird keine Haftung übernommen.

Der Mieter haftet für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungsgegenständen. Er hat bei Antragstellung den Abschluss einer entsprechenden **Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Benutzung des Inventars durch den Veranstalter** Im Rahmen der Nutzung des Bürgerhauses steht das zur Nutzung erforderliche Inventar (Geschirr, Bestecke, etc.) in begrenztem Umfang zur Verfügung. Die Nutzung ist im Benutzungsentgelt enthalten. Die Übergabe des Inventars erfolgt anhand der Inventarliste. Soweit das hauseigene Inventar zur Deckung des Bedarfs im Einzelfall nicht ausreicht, ist der Mieter für die Zusatzbeschaffung selbst zuständig.

Fehlendes oder beschädigtes Porzellan/Besteck/Gläser muss mit folgenden Einzelpreisen durch den Mieter ersetzt werden:

Menüteller 27 cm 4€	Weingläser 3,50 €	Menügabel/messer/löffel 2 €	Kaffetasse 2€
Kuchenteller 21 cm 3 €	Alle andere Gläser 2 €	Kaffelöffel/gabel 1,50 €	Untertasse 2 €
Suppentasse 3,50 €			

Übergabeprotokoll

Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen Mieter und Ortsgemeinde zu fertigen.

Sonstiges/Auflagen

Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot!

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen

- des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
- der Gaststättenverordnung (GastVO)
- der Gewerbeordnung (GewO)

in der **jeweils geltenden Fassung** zu beachten.

Der Mieter hat für alle für die Veranstaltung erforderlichen Anmeldungen, Genehmigungen und dergleichen (Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz Abs.1, GEMA u.a.) selbst und auf eigene Kosten zu sorgen.

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. an Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist nicht gestattet.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Fleringen den 01. Januar 2019